

25.02.00

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**... Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern
(... Zuständigkeitslockerungsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 90. Sitzung am 24. Februar 2000 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/2797 - und
unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN - Drucksache 14/2801 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den
Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)
- Drucksache 14/640 -**

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 17.03.00

Erster Durchgang: Drs. 46/99

**.... Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern
(... Zuständigkeitslockerungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil – Änderung von Vorschriften

- Artikel 1 Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen
- Artikel 2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
- Artikel 3 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
- Artikel 4 Rasenmäherlärm-Verordnung
- Artikel 5 Störfall-Verordnung
- Artikel 6 Verordnung über Großfeuerungsanlagen
- Artikel 7 Baumaschinenlärm-Verordnung
- Artikel 8 Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe
- Artikel 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Artikel 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Artikel 11 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung
- Artikel 12 Bundessozialhilfegesetz
- Artikel 13 Vereinsgesetz
- Artikel 14 Gerichtsverfassungsgesetz
- Artikel 15 Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 16 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
- Artikel 17 Unterhaltssicherungsgesetz
- Artikel 18 Außenwirtschaftsgesetz
- Artikel 19 Wasserhaushaltsgesetz
- Artikel 20 Wassersicherstellungsgesetz
- Artikel 21 Waschmittelgesetz
- Artikel 22 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
- Artikel 23 Milch- und Fettgesetz
- Artikel 23a Schwerbehindertengesetz
- Artikel 24 Allgemeines Eisenbahngesetz
- Artikel 25 Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung

Zweiter Teil – Schlussvorschriften

- Artikel 26 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 27 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Änderung von Vorschriften

Artikel 1

Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen

Die Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 2 werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ eingefügt.
2. In § 17 Abs. 3 werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Wörter „oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden“ eingefügt.

Artikel 2

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen

In § 12 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 3

Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

In § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 4

Rasenmäherlärm-Verordnung

In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Wörter „oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden“ eingefügt.

Artikel 5

Störfall-Verordnung

In § 11 Abs. 3 Satz 4 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständige oberste Landesbehörde“ die Wörter „oder die nach Landesrecht zuständige Behörde“ eingefügt.

Artikel 6

Verordnung über Großfeuerungsanlagen

In § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 7

Baumaschinenlärm-Verordnung

§ 7 der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Wörter „oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Wörter „oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden“ eingefügt.

Artikel 8

Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe

In § 10 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 9

Bundes-Immissionsschutzgesetz

§ 40b Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde gibt Verkehrsverbote nach § 40a Abs. 1 durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise als durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen allgemein bekannt.“

Artikel 10

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

In § 21 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ eingefügt.

Artikel 11

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

In § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Wörter „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 12

Bundessozialhilfegesetz

In § 96 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landkreise“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird; bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist“ eingefügt.

Artikel 13

Vereinsgesetz

§ 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „oberste Landesbehörde“ die Wörter „oder die nach Landesrecht zuständige Behörde“ eingefügt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „obersten Landesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Nach § 143 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung und die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Vollstreckungsverfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung den Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 15

Verwaltungsgerichtsordnung

In § 73 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 Nr. 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.“

Artikel 16

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Artikel 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen.“

Artikel 17

Unterhaltssicherungsgesetz

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass anstelle der obersten Landesbehörde eine dieser nachgeordnete Verwaltungsbehörde das Einvernehmen herstellt.“

2. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit der obersten Landesbehörde“ gestrichen.

Artikel 18

Außenwirtschaftsgesetz

In § 38 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4700-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft“ durch die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten Behörde“ ersetzt.

Artikel 19

Wasserhaushaltsgesetz

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen“ durch die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden“ ersetzt.
2. In § 36a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen“ durch die Wörter „die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden“ ersetzt.

Artikel 20

Wassersicherstellungsgesetz

§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225/1817), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde.“

Artikel 21

Waschmittelgesetz

In § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 2255), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen“ durch die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden“ ersetzt.

Artikel 22

Binnenmarkt-Tierseuchenschutz- verordnung

§ 7 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidung über die Genehmigungen nach dieser Verordnung obliegt der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.“

Artikel 23

Milch- und Fettgesetz

§ 29 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nach Landesrecht auf andere Stellen übertragen.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 23a

Schwerbehindertengesetz

Das Schwerbehindertengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 871-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „Die zuständige oberste Landesbehörde“ die Wörter „oder die von ihr bestimmte Behörde“ eingefügt.
2. In § 62 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

Artikel 24

Allgemeines Eisenbahngesetz

In § 6a Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „oberste Landesverkehrsbehörde“ durch die Wörter „von der Landesregierung bestimmte Behörde“ ersetzt.

Artikel 25

Gesetz über die Errichtung der Verwaltungs- behörden der Kriegsofferversorgung

§ 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

§ 1 (Errichtung der Versorgungsämter und Landesversorgungsämter)

Die Versorgung der Kriegsofferver wird von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten.“

ZWEITER TEIL

Schlussvorschriften

Artikel 26

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 bis 8, 11 und 22 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

17.03.00

Beschluss
des Bundesrates

... Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern
(... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Februar 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Berichtigung

... Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

Deutscher Bundestag

Berlin, den 8. März 2000

Der Direktor

An den

Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 2000, mit dem das vom Deutschen Bundestag in seiner 90. Sitzung am 24. Februar 2000 verabschiedete **... Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)** – Drucksachen 14/640, 14/2797 – übersandt worden ist, teile ich mit, dass Artikel 23 dieses Gesetzes in folgender Fassung vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist:

Artikel 23

Milch- und Fettgesetz

§ 29 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben auf andere Behörden übertragen.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.



(Dr. Eickenboom)